

Sperrzeitverkürzung

I. Antrag

Antragsteller/in (Name, Vorname, Anschrift):

Bezeichnung juristische Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins:

Art bzw. Anlass der Veranstaltung:

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes, Lage, Anschrift):

vom (Tag)	den (Datum)	Uhr	auf (Tag)	den (Datum)	Uhr

Ort, Datum:

(Unterschrift)

II. Erlaubnis

Die beantragte Erlaubnis auf Verkürzung der Sperrzeit wird hiermit erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die umseitigen Auflagen und die Rechtsbehelfsbelehrung sind als Bestandteil dieses Bescheides zu beachten.

Die Gebühr beträgt gemäß der Gebührenordnung für Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde

_____ EURO.

Geb.-Verz.-Nr.: 385.2.1
 385.2.2
 385.2.3

Perl, den _____

Der Bürgermeister
der Gemeinde Perl
Im Auftrag

Auflagen:

1. Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
2. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
3. An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
4. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten, der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

An Kinder und Jugendliche dürfen in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, weder abgegeben noch der Genuss dieser Getränke gestattet werden (§4 JÖSchG).

Andere alkoholische Getränke dürfen an Kinder überhaupt nicht und an Jugendliche unter 16 Jahren nur dann abgegeben werden, wenn sie von einem Personenberechtigten (z. B. Vater, Mutter, Vormund) begleitet werden.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht gestattet werden. Jugendlichen ab 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24:00 Uhr gestattet werden (§ 5 JÖSchG). Die Anwesenheit darf Kindern bis 22:00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24:00 Uhr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

Hinweis:

Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat oder beim Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.